

(vgl. BVerfGE 49, 24 [55 ff.] = NJW 1978, 2235). Als Ergebnis der Abwägung können auch Maßnahmen im Insolvenzverfahren gerechtfertigt sein, die in das Strafverfahren ausstrahlen (vgl. BVerfGE 56, 37 [50 f.] = NJW 1981, 1431). Das Grundgesetz bietet keinen lückenlosen Schutz des ungestörten Kontakts des Verteidigers zum inhaftierten Mandanten ohne Rücksicht darauf, ob dadurch schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass jeder staatliche Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich unter dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit des Mittels steht, der Eingriff den Einzelnen also nicht übermäßig belasten darf (vgl. BVerfGE 49, 24 [58] = NJW 1978, 2235). Überdies rechtfertigen die Gläubigerinteressen Offenbarungspflichten des Insolvenzschuldners nur zu Zwecken des Insolvenzverfahrens, nicht aber zu Zwecken der Strafverfolgung (vgl. BVerfGE 56, 37 [50 f.] = NJW 1981, 1431).

Verfassungsrechtlich ist nicht zu beanstanden, dass das AG vorliegend davon ausgeht, die Postsperre im Insolvenzverfahren dürfe auch die Verteidigerpost umfassen, weil es nicht vornehmlich um ein staatliches oder öffentliches Informationsbedürfnis, sondern um die Wahrung der Interessen Dritter geht. Die uneingeschränkte Kontrolle, auch der Verteidigerpost, kann zur Ermittlung von verborgenen Vermögenswerten führen und die Gefahr verringern, dass Vermögensgegenstände dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Dies gilt vor allem, wenn das Ermittlungs- oder Strafverfahren Vermögensdelikte betrifft, die mit der Einleitung des Insolvenzverfahrens im Zusammenhang stehen.

Insoweit hat aber das AG zu Recht aus der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung geschlussfolgert, dass eine entsprechende Anwendung von § 97 I 3 InsO geboten ist, die einer strafrechtlichen Verwertung der aus der Verteidigerpost gewonnenen Erkenntnisse entgegensteht. Die Zweckbestimmung, die einerseits den Eingriff rechtfertigt, begrenzt andererseits zugleich die Nutzbarkeit des hierauf beruhenden Erkenntnisgewinns. Mit dieser Einschränkung wird der in der StPO durch §§ 148, 148 a gewährleistete Schutz des ungestörten Kontakts des Verteidigers mit seinem Mandanten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Anm. d. Schriftlfg.: Zur Postsperre gem. § 99 I InsO vgl. LG Frankfurt a. M., InVo 1999, 346; zum Verwertungsverbot des § 97 I InsO s. Richter, wistra 2000, 1.

## 8. Verfassungsbeschwerdefrist bei unzulässigem Rechtsmittel – außerordentliche Berufung

BVerfGG §§ 90 II, 93 I; ZPO §§ 511 a I, 519 b I

Der Streit um die Möglichkeit einer außerordentlichen Berufung bei der Geltendmachung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führt nicht dazu, dass eine nach §§ 511 a I, 519 b I ZPO unzulässige Berufung gegen ein auf eine mündliche Verhandlung ergangenes Urteil den Lauf der Verfassungsbeschwerdefrist hemmt. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (4. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 2. 10. 2000 – 2 BvR 310/00

Zum Sachverhalt: Die nicht zur Entscheidung angenommene Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen das Urteil eines AG in einem Zivilprozess.

Aus den Gründen: Die Annahmeveraussetzungen gem. § 93 a II BVerfGG liegen nicht vor (vgl. hierzu BVerfGE 90, 22 [24 ff.] = NJW 1994, 993). Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche Bedeutung. Sie ist auch nicht zur Rechtsdurchsetzung angezeigt; denn sie ist unzulässig.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht innerhalb der Monatsfrist des § 93 I BVerfGG erhoben. Das nach §§ 511 a I, 519 b I ZPO unzulässige Rechtsmittel der Berufung konnte den Lauf der Verfassungsbeschwerdefrist nicht hemmen. Dass die Möglichkeit einer außerordentlichen Berufung bei der Geltendmachung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs umstritten ist (vgl. dazu Niemann/Herr, ZRP 2000, 278 [280 f.]), führt zu keinem anderen Ergebnis. Das BVerfG hat bislang nur für den Sonderfall der auf das schriftliche Verfahren nach § 128 II und III ZPO sowie nach § 495 a ZPO bezogenen Gehörsrüge die Berufungseinlegung auch bei Nichterreichen der Berufungssumme unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität (§ 90 II BVerfGG) für geboten erachtet mit der Konsequenz, dass dieses Rechtsmittel die Verfassungsbeschwerdefrist neu in Lauf setzt (vgl. BVerfG [1. Kammer des Zweiten Senats], NJW 1997, 1301; BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats], NJW 1999, 1176 [1177]). Dieser Fall liegt hier nicht vor. Auch eine von den Fachgerichten, insbesondere vom BGH (vgl. NJW 1990, 838 = LM § 511 a ZPO Nr. 27), überwiegend abgelehnte außerordentliche Berufung gegen ein auf mündliche Verhandlung ergangenes Urteil bei Geltendmachung einer Gehörsrüge hat der Bf. nicht erhoben; denn er hat die im Verfassungsbeschwerde-Verfahren vorgebrachte Gehörsrüge im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Damit war die Berufungseinlegung offensichtlich unzulässig und konnte den Lauf der Verfassungsbeschwerdefrist in Bezug auf das angegriffene Urteil nicht hemmen (vgl. BVerfGE 91, 93 [106] = NJW 1994, 2817).

Anm. d. Schriftlfg.: Zur Erschöpfung des Rechtswegs bei Verfassungsbeschwerden vgl. BVerfG, NJW 1997, 1228; BayVerfGH, NJW 1998, 1136.

## Landesverfassungsgerichte

### 9. Prüfungsgegenstand und Frist bei Grundrechtsklagen

HessStGHG §§ 44 I, 45 I; BVerfGG § 93 I

1. Prüfungsgegenstand bei der Grundrechtsklage gegen gerichtliche Entscheidungen ist allein die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen.

2. Die Monatsfrist zur Erhebung von Grundrechtsklagen wird durch die Einlegung von Gegenvorstellungen oder außerordentlichen Beschwerden bei den Fachgerichten nicht offen gehalten.

3. Zum Wegfall des Vertrauens darin, dass die Rechtsprechung des BVerfG zum Offenhalten der Verfassungsbeschwerdefrist durch einen außerordentlichen Rechtsbehelf auch für die Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof gilt, durch Veröffentlichung einer gegenteiligen Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in der Neuen Juristischen Wochenschrift. (Leitsatz 3 von der Redaktion)

HessStGH, Beschl. v. 14. 6. 2000 – P. St. 135 I

Zum Sachverhalt: Der Ast. wandte sich mit der Grundrechtsklage gegen verwaltungsgerichtliche Kostenentscheidungen und die Zurückweisung seiner gegen sie erhobenen Gegenvorstellungen und außerordentlichen Beschwerden. Die Anträge wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen: B. I. Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Die gegen die Beschlüsse des VG Wiesbaden vom 4. 5. 1998 gerichtete Grundrechtsklage wahrt nicht die Frist des § 45 I HessStGHG.

Die Grundrechtsklage ist innerhalb eines Monats einzureichen, § 45 I 1 HessStGHG. Nach § 45 I 2 HessStGHG beginnt die Frist mit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen an die antragstellende Person. Das höchste in der Sache zuständige Gericht des Landes